SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-REGLEMENT DER EINWOHNER-GEMEINDE RICKENBACH

gültig ab 01. Juni 2000

mit Änderungen gültig ab 01. Januar 2017

Bearbeitung: Ingenieurbüro tagmar + partner ag, Dagmersellen

DIE RICKENBACHER
Einwohnergemeinde

GEVER 720.4

Siedlungsentwässerungs-reglement

Entwurf

in Kraft ab 01. Januar 2023

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2022

Bezugnahme zu Rechtsgrundlagen

Kommentar, Beschreibung, ggf. Alternativen

Siedlungsentwässerungsreglement
Gemeinde Rickenbach

DIE EINWOHNERGEMEINDE ~~VON~~ RICKENBACH

erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997, § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 und Artikel 16 Abs. 1 der Gemeindeverordnung, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das ~~Siedlungsentwässerungs~~reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das ~~Siedlungsentwässerungs~~reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe der zuständigen Stelle

1. Die zuständige Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Sie kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

~~2. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht die zuständige Stelle.~~

Siedlungsentwässerungsreglement (SER)
der Gemeinde Rickenbach

Die Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997, § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 und Artikel 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen verwendet. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben ~~des Gemeinderates~~ der zuständigen Stelle

1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser ~~(WA)~~ im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Verschmutztem Abwasser (WAS)

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG).

b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss der Gewässerschutzverordnung. (In der Regel Meteorwasser von Dachflächen, Strassen und Plätzen ohne Güterumschlag).

c) Reinabwasser/Fremdwasser

Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Einleitung von Abwasser

1. Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

2. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung oder ~~ein Gewässer~~ bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle.

~~3. Bei unbedeutenden Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer kann die zuständige Stelle im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie auf eine kantonale Bewilligung verzichten.~~

~~4. Ist eine Einleitung wasserbaulich von Bedeutung, ist eine Bewilligung des Baudepartements nötig.~~

5. Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das vorliegende Reglement, eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;

b) die Gebührentarife;

c) die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;

d) die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 3 Abs. 1 EGGSchG: Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts Anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

Im Reglement wird häufig die allgemeine Formulierung „Gemeinde“ als Subjekt bezeichnet. Das ausführende Organ der Gemeinde ist, wenn nichts Anderes geregelt ist, der Gemeinderat. Die Gemeinden ordnen die Zuständigkeiten und Kompetenzen in einer internen Regelung. So kann es sein, dass beispielsweise ein Bauamt die Kompetenz erhält, Anschlussgebühren zu erheben, ohne diese vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Dementsprechend wären auch Einsprachen an die entsprechende Verwaltungseinheit zu richten. Der Begriff "Gemeinde" umfasst sämtliche Stellen der Behörden oder der Verwaltung, auf welche die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen übertragen worden sind.

II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Schmutzwasser
- häusliches Abwasser (WAS-H)
- industrielles Abwasser (WAS-I)
- Abschlämmwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)

b) Regenwasser
- verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
- nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)

c) Reinwasser
- Brunnenwasser (WAR-B)
- Sickerwasser (WAR-S)
- Grund- und Quellwasser (WAR-G)
- Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Bezug zu übergeordnetem Recht:
Art. 4 GSchG: Begriffsdefinitionen;
Art. 3 GSchV: Definitionen bezüglich verschmutztem bzw. unverschmutztem Abwasser.
Die Begriffe und Abkürzungen stammen aus der Schweizer Norm SN 592000 Kap. 2.4.6 und 2.4.7.

Art. 5 Einleitung von Abwasser

1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonalen Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und

1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz~~.~~

~~2. Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:~~

~~a. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden) die zuständige Stelle~~
~~b. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): das Amt für Umweltschutz~~
~~c. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel~~
~~d. bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen: das kantonale Amt für Umweltschutz~~

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1. Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der zuständigen Stelle.

2. Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die zuständige Stelle an die Richtlinien der ~~kantonalen~~ Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer ~~(WAI)~~

1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

2. Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz~~.~~

Art. 9 Schwimmbadabwässer

Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
Art. 6 und 7 GSchG: Behandlung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser;
§ 9 EGGSchG: Bewilligungspflicht durch Kanton oder Gemeinde.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
Art. 9 GSchG: Vorschriften über das Einleiten und Versickern von Stoffen;
§ 10 EGGSchG: Vorschriften über das Versickernlassen von Abwasser.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der ~~Gemeinde~~ zuständigen Stelle.

2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 9 Abs. 2 EGGSchG: Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in Regenwasserleitungen;
§ 10 Abs. 2-4 EGGSchG: Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter bestimmten Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

1. Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.

2. ~~Überlaufwasser kann der Schmutzwasser- oder Meteorwasserleitung zugeführt werden~~.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

1. Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

2. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

3. Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an Norm SN 592000.

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1. Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt den Kanalisationen zuzuleiten:

   a) Gase und Dämpfe;
   b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
   c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
   d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern ~~usw.~~;
   e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm ~~usw.;~~
   f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;

3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
Art. 7 GSchG: Abwasserbeseitigung;
Art. 9 GSchV: Abwasser besonderer Herkunft;
§ 22 Abs. 4 EGGSchG: Beschreibung von Sonderfällen;
§ 12 KGSchV: Einleitung von Abwasser;
§ 32 KGSchV: Sonderfälle.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

1 Unbehandeltes Überlaufwasser von Zier-, Natur-, Fischteichen und dergleichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Dieser ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb oder Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;

h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;

i) feste Stoffe und Kadaver;

j) Zement- und Kalkwasser ~~von Baustellen~~.

3. Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. sind so zu lagern, dass sie keine Gefährdung für Kanalisation und Gewässer darstellen. Es gelten ~~die anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen~~

a) der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)

b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungsgrundsätze

1. Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem.

2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

a) Gase und Dämpfe;

b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;

c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;

d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin-, Ölabscheidern und dergleichen;

e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;

f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;

g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;

h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;

i) feste Stoffe und Kadaver;

j) Zement- und Kalkwasser.

3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
Art. 6 GSchG: Verbot Wasser verunreinigende Stoffe einzuleiten;
§ 30 Abs. 2 lit. d. KGSchV: Reglement enthält Liste der Stoffe, welche nicht eingeleitet werden dürfen.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten:

a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);

b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und

c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

2. Beim Trennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet. VGL. RECHTS 3

3. Beim Mischsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. VGL. RECHTS 2

4. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

5. Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

~~6. Unverschmutztes Abwasser ist über eine Retentionsanlage gedrosselt abzugeben, soweit das aus Sicht des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes sinnvoll ist~~

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:

- Schmutzabwasserleitungen und Mischwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
- Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur Sammlung von Niederschlagswasser und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
- Reinabwasserleitungen
- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
- Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser;
- Abwasservorbehandlungsanlagen

b) die Abwasserreinigungsanlage

c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 3 Abs. 3 lit. b EGGSchG: Gemeinden erstellen GEP und führen Kataster nach;
§ 16 EGGSchG: Bestimmungen zum GEP;
§ 9 PBG: kommunaler Erschliessungsrichtplan.

Art. 16 Entwässerungssysteme

1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifizierten Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.

2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.

4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.

5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten. Ist dies nicht möglich, darf das Reinwasser nicht gefasst werden.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, ~~und die dazugehörigen Schächte;~~ bestehend aus:

- Schmutzwasserleitungen und Mischwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
- Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur Sammlung von Niederschlagswasser und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
- Reinwasserleitungen;
- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;

b) Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen zur Versickerung bzw. Retention von nicht verschmutztem Abwasser;

Art. 18 Rechtsnatur

1. Die zuständige Stelle legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.

2. Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Verbandes ARA Oberwynental sind öffentlich.

~~3. Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.~~

Art. 19 Dringlichkeitsplan

Die zuständige Stelle erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20 Private Erschliessung

1. Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

~~2. Diese Erschliessung erfolgt:~~

~~a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.~~

~~b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschließen.~~

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

c) Abwasservorbehandlungsanlagen;

d) Abwasserreinigungsanlagen;

e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;

f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 31 EGGSchG: Kosten der Nutzung der Gewässer sind nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren.

Lit. f) wurde aus SEVO (Art. 4 Abs. 1 lit. c) des AWEL übernommen.
§ 31 EGGSchG sieht vor, dass Gewässer oder Teile davon, welche durch die Einleitung von Siedlungsentwässerungs-Wasser belastet werden, auch über die Siedlungsentwässerung finanziert werden können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Gewässerteile auch als Siedlungsentwässerungs-Infrastruktur festgelegt werden und damit in die Kalkulation der notwendigen Rückstellungen einfliessen müssen.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

1 Die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle kann in einem orientierenden Plan die Abwasseranlagen festhalten, für welche sie den betrieblichen und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt.

2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 30 Abs. 2 lit. a. KGSchV: SER enthält Angaben über Rechtsverhältnisse an den Anlagen.

Art. 19 Massnahmenplanung

1 ~~Der Gemeinderat~~ Die zuständige Stelle erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Massnahmenplan. Darin wird festgehalten, welche Abwasseranlagen prioritär neu erstellt, modifiziert oder saniert werden müssen.

2 Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümer fest.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 3 Abs. 3 lit. b. und f. EGGSchG: Gemeinden erstellen GEP, führen Kataster nach und stellen Abwasserversorgung sicher.

Abs. 2 ermöglicht der Gemeinde, für künftige Erschliessungen von neuen Baugebieten (neue Einzonungen) von den interessierten Grundeigentümern Baubeitragsleistungen zu erheben.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.	§ 18 Abs. 1 EGGSchG: Private können Abwasseranlagen selber bauen und betreiben.
	Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen 1 Die Gemeinde übernimmt unter Vorbehalt von Abs. 2 im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die nur einem Grundstück dienen. 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme sowie den Umfang des Unterhalts in der Vollzugsverordnung fest. 3 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.
	In Art. 21 wird festgelegt, dass der Gemeinderat den Unterhalt privater Leitungen grundsätzlich übernimmt. Gemeint sind hier vor allem private Sammelleitungen, deren Unterhalt in der Praxis vermehrt zu Diskussionen führten. Der Gemeinderat kann die Bedingungen (Ausschlusskriterien) und den Umfang der Übernahme (nur betrieblicher Unterhalt oder betrieblicher und baulicher Unterhalt) in der Vollzugsverordnung festlegen.
	Alternativformulierung des Abs. 1, falls eine Gemeinde den Unterhalt (noch) nicht übernehmen will: „1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
Art. 22 Anschlusspflicht 1. Im Bereich von öffentlichen ~~sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen~~ muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.	**Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften** 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG). 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben. 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.
	Bezug zu übergeordnetem Recht: § 18 Abs. 2 EGGSchG: Gemeinde kann die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft beschliessen. §§ 17 ff. EGZGB: Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Genossenschaften.
2. Die zuständige Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.	**Art. 23 Anschlusspflicht** 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst: a) die Bauzonen; b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist; c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie, bzw. im Baubewilligungsverfahren die zuständige Stelle nach Anhören der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie, eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.	2 Die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist. 3 ~~An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.~~ Bezug zu übergeordnetem Recht: Art. 11 Abs. 1 und 2 GSchG: Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser einzuleiten. Abs. 3 dient denjenigen Gemeinden, welche die Erschliessung von Nichtbaugebieten beschleunigen möchten. Mit dieser Rechtsgrundlage zur Mitfinanzierung von Erschliessungen im Nichtbaugebiet kann ein Anreizsystem zur Anlagenerstellung in Nichtbaugebieten eingeführt werden. Das Anreizsystem soll das selbständige Aktivwerden der betroffenen Grundeigentümer fördern und belohnen.
Art. 24 Abnahmepflicht 1. Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser ~~aus Nachbargrundstücken~~ aufzunehmen. 2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.	**Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht** 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen. 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten. Bezug zu übergeordnetem Recht: Art. 13 GSchG: Regelung der besonderen Verfahren zur Abwasserbehandlung.
Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen 1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der zuständigen Stelle auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. 2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB ~~und § 91 EG ZGB~~ einzuleiten. 3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ~~(Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer)~~ ist die Bewilligung bei der zuständigen Stelle bzw. der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.	**Art. 25 Abnahmepflicht** 1 Die ~~Eigentümerinnen und~~ Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen. 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet ~~der Gemeinderat~~ die zuständige Stelle über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt. Bezug zu übergeordnetem Recht: Art. 11 Abs. 3 GSchG: Der Inhaber der Kanalisation hat das Abwasser abzunehmen.
Art. 26 Kataster	**Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen** 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der ~~Gemeinde~~ zuständigen Stelle auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten. 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der ~~Gemeinde~~ zuständigen Stelle bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

1. Die zuständige Stelle lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ~~mit einer Datenbank~~ ausarbeiten, ~~aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind.~~ Dieser ist laufend nachzuführen.

2. Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 27 Bau- und Betriebsvorschriften

1. Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern ~~usw~~. sowie für den Betrieb und Unterhalt sind massgebend:
   - Schweizer Norm SN 592000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“
   - ~~„Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute (VSA) für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstück-entwässerung“~~
   - ~~SIA V 190 „Kanalisationen“~~
   - ~~SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“~~
   - ~~Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz (AfU)- GEP der Gemeinde Rickenbach (Angaben über Versickerung- und Retentionsanlagen).~~

2. ~~Die zuständige Stelle ist befugt, ergänzende Weisungen und Vorschriften zu erlassen.~~

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung

1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
Art. 691 ZGB: Nachbarrechtliche Durchleitungen (Notrecht)

Art. 27 Kataster

1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten. Der Kataster ist laufend nachzuführen.

2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 3 Abs. 3 lit. b. EGGSchG: Gemeinde erstellt GEP und führt Kataster nach.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

1 Für den Bau der Abwasseranlagen (insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern) und deren Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

2 ~~Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen~~.

3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und der damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten ~~Einstiegschacht~~ Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die ~~Spülschächte~~ Kontrollschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
Art. 19 ff GSchG: Planerischer Gewässerschutz;
§ 11 ff EGGSchG: Grundwasserschutz

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht und behördliche Kontrollen

2. Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.

b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschtröge, Duschen usw.)
alle Leitungen mit Koten, ~~Durchmesser,~~ Gefälle und Rohrleitungsmaterial
alle ~~Nebenanlagen~~ mit Koten

c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.

3. ~~Bei abwasserrelevanten Umbauten muss ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.~~

4. Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 ~~Anschlussbewilligung~~

1 Eine Bewilligung ist erforderlich für

a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer;
f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

3 Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Die Formulierung wurde übernommen von Art. 13 SEVO. Die Bewilligungstatbestände werden hier klar und abschliessend geregelt. Zudem wurde bezugnehmend zu Art. 6 dieses Reglements im lit. f. das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ergänzt.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den ~~Planverfasserinnen und~~ Planverfassern und von den ~~Grundeigentümerinnen und~~ Grundeigentümern unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;

b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
- alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
- alle Leitungen mit Angabe der angeschlossenen Abwasserstellen, Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;

c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);

d) Detailpläne und Berechnungsgrundlagen von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

2 Bei Baugesuchen, für abwasserrelevante Änderungen von bestehenden Bauten und Anlagen oder wo eine erneute Anschlussgebühr fällig wird, ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

1. ~~Die zuständige Stelle erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.~~ 2. ~~Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.~~	3 Die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
Art. 30 Planänderungen 1. Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich. 2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der zuständigen Stelle bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.	**Art. 31 Planänderungen** 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich. 2 ~~Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.~~ Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der zuständigen Stelle bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.
Art. 31 ~~Kontrollinstanz~~ ~~Die zuständige Stelle bestimmt eine Kontrollinstanz und erstellt ein Pflichtenheft~~	
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme 1. Die Fertigstellung der Anschlussleitung ~~bzw. der Hauskanalisation~~ ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen. 2. ~~Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.~~ 3. Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser gefüllt werden (ohne Wassersäule). 4. Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).	**Art. 32 Baukontrolle und Abnahme** 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. 2 Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der zuständigen Stelle rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Alternativ ist ein anderweitiger Nachweis zu erbringen, welcher vorgängig mit der zuständigen Stelle abgesprochen wurde. Bei Unterlassung der Meldung kann die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen. 3 ~~Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.~~ 4 Die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN EN 1610 und SIA 190) anzuordnen.

5. Wird der Plan nicht eingereicht, kann die zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Sie kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen ~~für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.~~	5 ~~Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.~~
6. ~~Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.~~	6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) ~~in zweifacher Ausfertigung~~ digital einzureichen: a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen; b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen; c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion; d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
7. ~~Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden~~.	7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
8. Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von ~~der Pflicht der Beaufsichtigung und~~ von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.	8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder ~~die Werkeigentümerinnen und~~ den Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmen von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.	**Art. 33 Vereinfachtes Verfahren** Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den ~~Grundeigentümerinnen und~~ Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.
V. BETRIEB UND UNTERHALT	V. Betrieb und Unterhalt
Art. 34 Unterhaltspflicht der Abwasseranlagen	**Art. 34 Unterhaltspflicht Abwasseranlagen**
1. Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebstüchtigem Zustand zu erhalten.	1 Der Unterhalt der Abwasseranlagen besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Renovierung und Erneuerung.
2. Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.	2 Abwasseranlagen sind von den ~~Inhaberinnen und~~ Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemässem Zustand zu erhalten. Der Inhaber ist demnach unterhaltspflichtig. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.
3. Die zuständige Stelle erlässt einen Unterhaltsplan.	3 Unterlassen die ~~Inhaberinnen und~~ Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
Art. 35 Betriebskontrolle	

1. Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und ~~Durchspülung~~ gut zugänglich sein.

Art. 36 Sanierung

1. Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.

2. Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 37 ~~Haftung~~

1. ~~Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden~~.

2. ~~Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.~~

4 Die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle erlässt einen orientierenden Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen der von ihr unterhaltenden Leitungen gibt.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
Art. 15 GSchG: Inhaber sorgen für sachgerechten Betrieb und Unterhalt;
§ 19 EGGSchG: Abwasseranlagen sind von den Inhabern zu unterhalten;
§ 31 EGGSchG: Gewässernutzung als Vorfluter nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren.

Art. 35 ~~Betriebskontrolle~~ Betrieblicher Unterhalt

1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Der Zutritt zu allen Abwasseranlagen ist ihr zu gestatten.

2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontroll- und Reinigungsarbeiten gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

3 Die Gemeinde kann von den ~~Inhaberinnen und~~ Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemässem Zustand befinden.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
Art. 15 GSchG: Die Funktionstüchtigkeit von Abwasseranlagen ist regelmässig zu überprüfen;
§ 3 Abs. 2 EGGSchG: Gemeinden sind verpflichtet ihre eigenen und die Anordnungen von Bund und Kanton durchzusetzen und zu überwachen.

Abs. 1 erlaubt der Gemeinde, für sämtliche (öffentliche und private) Anlagen den betrieblichen Unterhalt ausführen zu lassen.
Wer die dafür anfallenden Kosten bei privaten Leitungen zu tragen hat, wird hier aber noch nicht ausgesagt. Je nach Regelung in der Vollzugsverordnung basierend auf Art. 21 SER kann es sein, dass die Gemeinde nur für den betrieblichen Unterhalt oder für den betrieblichen und baulichen Unterhalt aufkommt. Mit Art. 21 wird schliesslich geregelt, für welche privaten Leitungen die Gemeinde den Unterhalt zu finanzieren hat, was wiederum direkten Einfluss auf die Rückstellungen und damit verbunden auf das Gebühren-Niveau hat.

Art. 36 ~~Sanierung~~ Baulicher Unterhalt

1 ~~Die Inhaberinnen und~~ Die Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.

2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.

3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der ~~Eigentümerinnen und~~ Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
e) Systemänderungen (z.B. Einführung Trennsystem) am öffentlichen Leitungsnetz.

Abs. 3 lit. e wurde aus Art. 10 SEVO des AWEL teilweise übernommen. Hintergrund ist, dass im Zusammenhang mit der Einführung des Trennsystems allfällige Anpassungen an privaten Anlagen durch deren Eigentümer vorgenommen und finanziert werden sollen. Die Gemeinden sollen nach Übernahme des Unterhalts nicht auch noch notwendige Anpassungen finanzieren müssen.

VI. FINANZIERUNG

Art. 38 Mittelbeschaffung

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

   a. Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;

   b. Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat ~~des Kantons Luzern~~ festgelegten Maximalansatz übersteigen.

2. Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen. RECHTS UNTER GRUNDSÄTZE, ART. 38 ABS. 3

1. Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. RECHTS UNTER GRUNDSÄTZE, ART. 38 ABS. 4

Art. 39 Grundsätze ~~für die Erhebung von Abwassergebühren~~

1. Die zuständige Stelle erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.

2. ~~Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.~~

3. Die zuständige Stelle kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie höherer oder geringerer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser etc. angemessen erhöhen oder herabsetzen.

4. Die zuständige Stelle erlässt für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung.

4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

5 Die Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 19 Abs. 1 EGGSchG: Abwasseranlagen sind von deren Inhaber zu unterhalten.

VI. Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der ~~Grundeigentümerinnen und~~ Grundeigentümer bzw. der ~~Baurechtsnehmerinnen und~~ Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Bezug zu übergeordnetem Recht
Art. 60a GSchG: Verursacherprinzip;
§ 31 und 32 EGGSchG: Verursacherprinzip; Spezialfinanzierung; Maximalansatz.

Art. 38 Grundsätze

1 Die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle erhebt von den ~~Grundeigentümerinnen und~~ Grundeigentümern bzw. von den ~~Baurechtsnehmerinnen und~~ Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren), Verwaltungsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 43 erfüllt sind, Baubeiträge.

2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf Einwohnergleichwerten und einem Versiegelungszuschlag, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.

3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.

4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21~~, und Art. 23 Abs. 3~~ vollumfänglich durch die interessierten ~~Grundeigentümerinnen und~~ Grundeigentümer bzw. ~~Baurechtsnehmerinnen und~~ Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 40 Anschlussgebühr, Grundsätze

1. Die ~~einmalige~~ Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Die Anschlussgebühren werden nach der Gebäudeversicherungssumme und einem Versiegelungszuschlag ~~für die Ableitung von Meteorwasser~~ errechnet.

Art. 41 Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten

1. Erfahren die versiegelten Grundstückflächen oder die Gebäudeschatzung eine Veränderung, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wiederaufgebaut, ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen bisherigem und neuem Zustand.

2. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren, wenn spätere bauliche Änderungen einen niedrigeren Gebührenansatz ergeben.

Art. 42 Versiegelungszuschlag

1. Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen, welche an eine Kanalisation (Mischwasser oder Meteorwasser) angeschlossen sind.

2. Bei angeschlossenen Gebäuden ausserhalb des Baugebiets werden nur die den Wohngebäuden zugeordnete Flächen mitgerechnet.

5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie höherer oder geringerer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht oder Einleitung von Reinwasser, kann die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle die Anschluss- und Betriebsgebühren angemessen erhöhen oder herabsetzen.

6 Die Gemeinde erlässt für den Vollzug der Gebühren eine separate Vollzugsverordnung.

7 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.

Abs. 4 bezweckt die Übertragung der Kosten privater Anlagen auf die privaten Grundeigentümer. Dieser Grundsatz wird mit Art. 21 und 23 Abs. 3 SER durchbrochen. Wenn also gestützt auf Art. 21 der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung vorsieht, private Anlagen in den Unterhalt zu übernehmen, kann es sein, dass die Gemeinde anstelle der Privaten die Kosten für den Unterhalt trägt. Gestützt auf Art. 23 Abs. 3 kann die Gemeinde Förderbeiträge an die Erstellung privater Anlagen ausserhalb der Bauzonen sprechen, um die Erschliessung dieser Grundstücke fördern zu können.

Art. 39 Anschlussgebühr, ~~1.~~ Grundsätze

1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. ~~Sie wird für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund dessen Zuteilung zu einer Tarifzone gemäss Art. 40 berechnet.~~

2 Die Anschlussgebühren werden nach Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Versiegelungszuschlag errechnet.

3 Die EGW werden folgendermassen berechnet:
   a) mittels der Hauptnutzfläche (HNF) nach SIA 416, dividiert durch den Benützungsfaktor (Wohnen / Gewerbe);
   b) spezielle Fälle werden anhand der effektiven Verhältnisse von der zuständigen Stelle geregelt.

4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde, vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

5 Eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (z.B. Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

6 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

Art. 40 Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten

1 Erfahren die versiegelten Grundstückflächen oder die Hauptnutzfläche (infolge baulicher Veränderung) eine Änderung, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Hauptnutzflächen sowie den bisherigen und den neuen versiegelten Grundstücksflächen.

3. Für bewilligte Versickerung und Retention von Meteorwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlagen richtet.

~~Art. 43 Berechnung der Anschlussgebühren~~

~~Die Anschlussgebühr beträgt:~~

~~a) 1.25 % der Gebäudeversicherungssumme~~

~~Nachträgliche Anbauten:~~	~~Wintergärten~~	~~0.75 %~~
~~Garagen~~	~~1.0 %~~	
~~Wohnerweiterungen~~	~~1.25 % des Mehrwertes~~	

~~Für nachträgliche Kleinbauten und Garagen ohne Wasseranschluss oder Ableitung von Meteorwasser entfällt eine Anschlussgebühr.~~

~~b) Versiegelungszuschlag bei Ableitung von Meteorwasser~~
~~Fr. 10.-- je m² angeschlossene befestigte Fläche~~

~~c) Bei bewilligter Versickerung oder Retention reduziert sich der Versiegelungszuschlag um maximal 80 %.~~

Art. 44 Betriebsgebühr, Grundsätze

1. Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.

2. Die Betriebsgebühr wird von der zuständigen Stelle periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst

3. Die ~~jährliche~~ Betriebsgebühr wird wie folgt aufgeteilt:
   a. Grundgebühr pro Gebäude
   b. Versiegelungszuschlag für die Ableitung von Meteorwasser
   c. Mengengebühr pro m^3 bezogenes Frischwasser

Art. 45 ~~Wassermengen für Betriebsgebühr~~

1. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch.

2 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren, wenn spätere bauliche Änderungen einen niedrigeren Gebührenansatz ergeben.

Art. 41 Versiegelungszuschlag

1 Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen inkl. Strassen, welche an die Gemeindekanalisation (Mischwasser oder Meteorwasser) oder an einen Vorfluter im Siedlungsgebiet angeschlossen sind.

2 Bei angeschlossenen Gebäuden ausserhalb des Baugebiets werden nur die den Gebäuden zugeordnete Flächen mitgerechnet.

3 Für bewilligte Versickerungs-, Retentions- und Regennutzungsanlagen von Meteorwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlagen richtet. Die Berechnungsformel ist in der Vollzugsverordnung definiert.

Art. 42 Betriebsgebühr, ~~1.~~ Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Abwasserverband Oberwynental.

Alternativformulierung bei gemeindeeigener ARA:
„1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.“

2 Die Betriebsgebühr wird von der ~~Gemeinde~~ zuständigen Stelle periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.

Generelle Anpassungen der Gebühren, die alle Grundeigentümer betreffen und die über reine Teuerungsanpassungen hinausgehen, sind in geeigneter Form bekanntzumachen. Die Bekanntmachung einer solchen Anpassung bestimmt sich nach der Gemeindeordnung (bspw. Verfahren bei Anpassung einer Verordnung des Gemeinderats).

3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

2. Die Wasserversorgung ~~Rickenbach~~ liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch aufgelistet nach Liegenschaften.

3. Wasserbezüge von eigenen Quellen oder Fassungen, sowie Fremdwasser werden ebenfalls mitgerechnet, sofern sie in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

4. Weicht der Schmutzwasseranfall massgeblich vom Frischwasserverbrauch ab, ist eine separate Messung oder Berechnung nötig.

5. Bei Betrieben mit übermässig stark verschmutztem Abwasser wird ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Schmutzstofffrachten und dem Berechnungsschlüssel des ARA-Verbands. RECHTS UNTER BETRIEBSGEBÜHR, GRUNDSÄTZE, ART. 42 ABS. 11

6. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt die zuständige Stelle den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. RECHTS UNTER BETRIEBSGEBÜHR, GRUNDSÄTZE, ART. 42 ABS. 8

Art. 46 Baubeiträge

1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt die zuständige Stelle zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

a) Grundgebühr pro Wohnung ~~Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche);~~

b) Versiegelungszuschlag für die angeschlossene befestigte Fläche;

c) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauchwasser.

4 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Kalenderjahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.

5 Die Betreiber der Wasserversorgung liefern der Gemeinde alljährlich zu Beginn des Kalenderjahres die Angaben über den Wasserverbrauch, aufgelistet nach Liegenschaften.

6 Wasserbezüge von eigenen Quellen oder Fassungen sowie Fremdwasser werden ebenfalls mitgerechnet, sofern sie in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

7 Weicht der Schmutzwasseranfall massgeblich vom Frischwasserverbrauch ab, ist eine separate Messung oder Berechnung nötig.

8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser), ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen oder eine Pauschale verrechnen.

9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation kann neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die Gemeinde auf Grund der Entsorgungskosten in der Vollzugsverordnung festgelegt.

10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der ~~der Grundeigentümerinnen und~~ Grundeigentümer.

11 Bei Betrieben mit besonders stark verschmutztem Abwasser (sog. Starkverschmutzer wie z.B. Milchverarbeitungs- oder Schlachtbetriebe) wird zusätzlich zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den effektiven Abwassermengen und Schmutzstofffrachten. Die Ermittlung der Abwasserfrachten und das Vorgehen bei der Kostenberechnung ist in einer separaten Vereinbarung zwischen den betreffenden Parteien vertraglich zu regeln.

Alternativformulierung bei gemeindeeigener ARA:
„7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden, welche die nachweislich verursachten Mehrkosten auf der ARA (z.B. zusätzliche Schlammabfuhr usw.) deckt.“

Hinweis zur Berechnung des Zuschlags:
Aufgrund des KGU 7H 13 42 vom 19.1.2015 (LGVE 2015 IV Nr. 1) müssen auf Stufe Reglement (ggf. genügt auch Stufe Verordnung, siehe Urteil: „Ein Reglement oder eine Verordnung als generell-abstrakte Rechtsquelle…“) mindestens folgende Inhalte bezüglich Starkverschmutzungszuschlag enthalten sein: a. Definition der Schmutzstofffrachten, b. Berechnungsschlüssel/Grundzüge der Gebührenbemessung (z.B. Abwasserfracht/Menge und Gewichtung der Verschmutzung). Es muss für die Gebührenpflichtigen mindestens abschätzbar sein, in welcher ungefähren Höhe die zu erwartende Gebühr sich bewegt (Stichwort: Vorhersehbarkeit). Konkrete Tarife o. Tarifbandbreiten können vom Gemeinderat hingegen in der Vollzugsverordnung festgelegt werden.

Hinweis für die Vollzugsverordnung:
Werden die Tarife/Zuschlagsfaktoren auf der Basis der Empfehlungen der VSA/OKI betreffend Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen berechnet, kann in der Vollzugsverordnung auf diese verwiesen werden. Erfolgen die Berechnungen nicht basierend auf dieser Richtlinie, so sind die Berechnungsgrundsätze der ARA in der Vollzugsverordnung näher auszuführen und ggf. mit Berechnungsbeispielen im Anhang zur Verordnung zu ergänzen.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

~~Art. 48 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen~~

~~Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).~~

Art. 49 Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2. ~~Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.~~

Art. 50 Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses.

   Die zuständige Stelle hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Alternative:
Die Ermittlung der Abwasserfrachten und das Vorgehen bei der Kostenberechnung kann mit dem Betrieb auch vertraglich geregelt werden (gemäss Vorschlag in neuer VSA-Empfehlung, inkl. Mustervertrag).

Art. 43 Baubeiträge

1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 109 PBG: Für den Bau öffentlicher Werke können Beiträge der interessierten Grundeigentümer erhoben werden.

Die Basiserschliessung neuer Bauzonen ist Sache der Gemeinde, welche auch die Baukosten selber trägt. Hingegen wird die Groberschliessung durch eine öffentliche Leitung in der Regel durch Baubeiträge der interessierten Privaten finanziert, obwohl es sich um eine öffentliche Leitung handelt. Die Feinerschliessung inkl. Grundstücksentwässerungsleitungen wird in der Regel vollumfänglich durch die Privaten selber erstellt und bleibt auch im privaten Eigentum. Bezüglich künftigem Unterhalt solcher privaten Sammelleitungen wird auf die Regelungen im Art. 21 verwiesen.

Art. 44 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 45 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die ~~Grundeigentümerinnen und~~ Grundeigentümer bzw. ~~Baurechtsnehmerinnen und~~ Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 46 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 34a EGGSchG: Pfandrecht
Art. 53 GSchG: Zwangsmassnahmen
Art. 836 ZGB: gesetzliche Grundpfandrechte des kantonalen Rechts.

2. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

3. Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

4. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 3 Mehrwertsteuer (der Gebührenverordnung)

1. Massgebend für die Berechnung der Anschlussgebühren sind die Anlagekosten vor Abzug der Mehrwertsteuer.

2. Zu allen Gebühren kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer dazu.

II RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 51 Rechtsmittel

1. Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2. Gegen Entscheide der zuständigen Stelle über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ~~(vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).~~

3. Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. ~~Der Regierungsrat entscheidet endgültig.~~

Das Pfandrecht für die Baukostenbeiträge beinhaltet auch ein Pfandrecht für die einmaligen Anschlussgebühren gemäss Art. 39. SER (diese können unter die Baukostenbeiträge subsumiert werden).

Art. 47 Rechnungsstellung

1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt ~~nach der Abnahme des Hausanschlusses~~ zusammen mit der Erteilung der Baubewilligung. ~~oder in den Fällen von Art. 40 Abs. 3.~~ Die ~~Gemeinde~~ zuständige Stelle hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen. Bei Grossprojekten kann die Rechnungsstellung bei Baubeginn erfolgen.

2 Weigert sich ~~eine Grundeigentümerin oder~~ ein Grundeigentümer bzw. ~~eine Baurechtsnehmerin oder~~ ein Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein, und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet. Erfolgt die Begleichung der Anschlussgebühr nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen, kann ein Baustopp verfügt werden.

6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 48 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 49 Rechtsmittel

Gegen Planungsentscheide der ~~Gemeinde~~ zuständigen Stelle ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

Art. 52 Strafbestimmungen

~~1. Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Haft oder Busse bestraft.~~

~~2. Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.~~

~~Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)~~

~~1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der zuständigen Stelle nicht fristgerecht Folge, so ist die zuständige Stelle verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.~~

~~2. Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der zuständigen Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.~~

VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

~~Art. 54 Aufhebung des bisherigen Reglements~~

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das ~~Kanalisationsreglement vom 26.4.69~~ aufgehoben.
VGL ART 54 ABS. 2 RECHTS

2 Gegen Entscheide der zuständigen Stelle über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

3 Gegen die übrigen Entscheide der ~~Gemeinde~~ zuständigen Stelle ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 39 EGGSchG: Rechtsmittel

Art. 50 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Bezug zu übergeordnetem Recht:
§ 38 EGGSchG: Strafen;
Art. 70 GSchG: Vergehen.

Die Gemeinde kann eigene Strafnormen schaffen (z.B. Busse bei Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung ohne Bewilligung). Derartige Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch weiterhin der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Übergangsbestimmungen

1 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom 01.2023 bis 12.2023 wird erstmals im Jahr 2024 auf Basis des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.

2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 01.01.2023 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Die Formulierung in Abs. 1 und 2 bezweckt, einer echten Rückwirkung entgegenzuwirken.

Art. 52 Ausnahmen

Art. 55 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt ~~unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2000 in Kraft~~. Es ist zu veröffentlichen.

~~2. Nach den Grundsätzen des neuen Reglements entwässerte neue Gebäude, werden nach dem neuen Gebührenreglement abgerechnet, auch wenn der Anschluss bereits vor dem Inkrafttreten erfolgte.~~ VGL ART 54 RECHTS

~~3. Die neuen Betriebsgebühren gelten ab dem 1.1.2001~~ VGL ART 54 RECHTS

~~Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. April 2000~~
~~und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 726 am 16. Mai 2000,~~
~~revidiert durch den Gemeinderat am 30. August 2016,~~
~~genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016~~
~~(siehe Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Einwohnergemeinde Rickenbach) und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 225 am 17. Februar 2017~~

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, trifft die Gemeinde mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

Viele Gemeinden haben Schnittstellen mit Nachbargemeinden. So kann es vorkommen, dass ein Grundstück der Gemeinde A das Abwasser ohne Mitbenutzung der Anlagen der Gemeinde A direkt in die Anlagen der Gemeinde B einleitet. Hier wurde in der Vergangenheit häufig zwischen den Gemeinden vertraglich geregelt, dass Gemeinde B beim betreffenden Grundstück die Gebühren selber erhebt. Dazu soll im SER eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Art. 53 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 54 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Rickenbach vom 1. Juni 2000 (mit Änderungen gültig ab 1. Januar 2017) unter Vorbehalt von Art. 51 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6221 Rickenbach LU, 25. Oktober 2022

GEMEINDERAT RICKENBACH

Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales

Stefan Huber
Gemeindeschreiber

Abkürzungen

- ~~SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein~~
- ~~VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute~~
- ~~FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt~~

- GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
- GschV ~~Allgemeine~~ Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- ~~StoV Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung)~~
- VWF Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981
- EGGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
- V zum EGGSchG
  Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997

- ~~WA* Abwasser~~
- ~~WAS* Verschmutztes Abwasser~~
- ~~WAR* Nicht verschmutztes Abwasser~~
- ~~WAI * Industrielle und gewerbliche Abwässer~~

~~** Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.*~~

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
LW–Zone	Landwirtschaftszone
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989
SER	Siedlungsentwässerungsreglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

GEMEINDE RICKENBACH

<u>Gebührenverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement</u>

Der Gemeinderat Rickenbach erlässt gestützt auf Art. 39 Abs. 4 des Siedlungsentwässerungsreglements vom 1. Juni 2000 folgende Gebührenverordnung:

GEMEINDE RICKENBACH

<u>Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement vom 1. Januar 2023</u>

Der Gemeinderat Rickenbach erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungsreglements (SER), folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

Art. 2 Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 39 und 40 des SER erhoben.
Die Anschlussgebühr setzt sich aus Einwohnergleichwerten und einem Versiegelungszuschlag zusammen.

a) Die Anzahl Einwohnergleichwerte EGW wird wie folgt berechnet:

- EGW = $\frac{\text{HNF (Hauptnutzfläche)}}{\text{n (Benützungsfaktor)}}$

  Der Benützungsfaktor beträgt bei Wohnbauten 40. Bei Gewerbe- und Industrieparzellen wird folgende Abstufung gewährt:

Reine Büro- und Büronebenflächen	Benützungsfaktor 160
Lager-, Produktions-, Handwerksflächen, etc.	Benützungsfaktor 320

  Bei Bauten mit Wohn- und Gewerbe-/Industrienutzung werden die Faktoren einzeln festgelegt.

  Bei abwasserrelevanten Betrieben werden die EGW nach anfallenden Schmutzfrachten errechnet. Die Ermittlung der Abwasserfrachten und das Vorgehen bei der Kostenberechnung ist in einer separaten Vereinbarung zwischen den betreffenden Parteien vertraglich zu regeln.

- 1 EGW = Fr. 2'000.-

Art. 1 Betriebsgebühr ~~Grundgebühr~~

Die jährliche Grundgebühr beträgt

a) Für die 1. Wohnung Fr.**80.--** ~~(bisher Fr. 40.--);~~ jede zusätzliche Wohnung Fr.**20.--** ~~(bisher Fr. 10.--)~~

b) Gewerbeflächen in Gebäuden mit Wasseranschluss
werden je angefangene 100 m^2 Nutzfläche als eine Wohnung gerechnet

c) Versiegelungszuschlag ~~bei Ableitung von Meteorwasser~~
Fr. **40.--** (bisher Fr. 10.--) je angefangene 100 m^2 angeschlossene versiegelte Fläche

d) Bei bewilligter Versickerung oder Retention reduziert sich der Versiegelungszuschlag um maximal 80 %.

Art. 2 Betriebsgebühr Mengengebühr

Die Mengengebühr ~~beträgt ab dem Kalenderjahr 2015,~~
~~inkl. Für die Bezugsperiode Mai – Dezember 2014,~~ je m^3 Wassermenge **Fr. 1.85**
~~(bisher 1.50)~~

Art 4 Inkrafttreten VGL ART 12 RECHTS

Die Gebührenverordnung tritt mit dem Siedlungsentwässerungsreglement auf den 1. Juni 2000 in Kraft.

Die neuen Betriebsgebühren gelten ab dem 01. Januar 2015.

Rickenbach, 26. April 2000 / revidiert bzw. ergänzt betr. Art. 2 am 20. November 2001 /
Revidiert betr. Art. 1 + 2 am 08. Juli 2004 / revidiert betr. Art. 2 am 07. Oktober 2014

GEMEINDERAT RICKENBACH

Roland Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidales

Stefan Huber
Gemeindeschreiber

b) Die Hauptnutzfläche HNF wird gemäss SIA 416 Flächen und Volumen von Gebäuden, Ziffer 2.1.1.1 definiert und ist von den zuständigen Planern zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

c) Der Versiegelungszuschlag beträgt bei Ableitung von Meteorwasser in eine Schmutz-, Misch- oder Regenwasserleitung Fr. 10.- je m^2 angeschlossener befestigter Flächen.

d) Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf entwässern, sind nicht gebührenpflichtig.

e) Bei bewilligter Retention reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 80 %. Die effektive Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad der Anlage.

Wirkungsgrad = effektives Retentionsvolumen / notwendiges Retentionsvolumen

Wobei das notwendige Retentionsvolumen 3 m^3 / 100 m^2 angeschlossene befestigte Fläche beträgt.

Art. 4 Betriebsgebühr

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 42 SER und setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale, einem Versiegelungszuschlag und einer Mengengebühr.

a) Die Grundpauschale beträgt für die erste Wohnung Fr. 80.-, jede zusätzliche Wohnung Fr. 20.-. Gewerbeflächen in Gebäuden mit Wasseranschluss werden je angefangene 100 m^2 Nutzfläche als eine Wohnung gerechnet.

b) Der Versiegelungszuschlag beträgt Fr. 40.- je angefangene 100 m^2 angeschlossene versiegelte Fläche (z.B. Dach, Plätze, Wege). Massgebend sind die Flächen, welche am Ende des Vorjahres in eine Schmutz-, Misch- oder Regenwasserleitung entwässert wurden. Bei bewilligter Versickerung oder Retention reduziert sich der Versiegelungszuschlag um maximal 80 %.

c) Die Mengengebühr bzw. der Preis sind in einem separaten Beschluss des Gemeinderats bei Bedarf, maximal jährlich neu festzulegen. Die Wasserverbrauchsmenge des Vorjahres bildet die Basis für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres. Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.85 pro m^3 Abwasser. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden Fr. 90.- pro Person und Jahr (für jede weitere Person im gleichen Haushalt Fr. 60.-) in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres). Die Mengengebühr wird aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Siedlungsentwässerung berechnet.

Art. 5 Vorübergehende Anschlüsse

1 Für Anschlüsse gemäss Art. 39 Abs. 4 SER, welche nur vorübergehend, aber mehr als zwölf Monate erstellt werden, ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.

2 Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10 % der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100 % der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.

Anhang zur Gebührenverordnung

<u>Beurteilungskriterien für angeschlossene befestigte Flächen</u>

Grundsatz

- wird kein Meteorwasser abgeleitet, entfällt der Versiegelungszuschlag
- Flächen, welche in einen Einlaufschacht entwässern, gelten unabhängig von ihrer Oberflächenstruktur als befestigt und angeschlossen und sind gebührenpflichtig.
- Bei angeschlossenen Gebäuden ausserhalb des Baugebiets werden nur die den Wohngebäuden zugeordneten Flächen mitgerechnet, welche in die Gemeindekanalisation (Schmutzwasser- oder Meteorwasserleitung) entwässern

  IN Art. 41 ABGEHANDELT

nicht gebührenpflichtige Flächen

- Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf entwässern
- Flächen, welche fachgemäss über die Schulter entwässert werden
- fachgemäss verlegte Rasengittersteine etc. mit einem Fugenanteil von über 30%

Reduktionen

- Auf angeschlossene Flächen mit einer sickerfähigen Befestigung wird unter der Voraussetzung einer fachgemässen Verlegung ein Abzug von 50 % gewährt. (Als sickerfähig gelten Materialien und Verlegetechniken mit einer nachgewiesenen Sickerleistung von mindestens 1 l/min je m². Diese Werte finden sich in den technischen Unterlagen der Hersteller.) In der Regel gehören dazu: Sickerasphalt, Sickersteine, Kiesplätze
- Bei Versickerung und Retention mit Überlauf in die Kanalisation werden pro 100 l effektiv nutzbarem Retentionsvolumen 4 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der Abzug beträgt maximal 80 % der gebührenpflichtigen Fläche und kann nur geltend gemacht werden, wenn der Abfluss fachgemäss gedrosselt wird. Der Abzug gilt auch für Brauchwasserspeicher zur Regenwassernutzung.
- Flachdächer mit Kiesdecke und begrünte Dächer gelten als Flächen mit Retention wenn sie 30 mm Niederschlag zu speichern vermögen und eine entsprechende Abflussdrosselung haben.

Flächen deren Entwässerung der Gemeinde nicht bekannt ist, werden grundsätzlich als befestigt und angeschlossen eingestuft. Es ist Sache des Grundeigentümers allfällige Reduktionen geltend zu machen.

INFOS FÜR VERWALTUNG/BAUBERATUNG, NICHT IN VOLLZUGSVERORDNUNG

3 Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.

4 Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Abwasseranschlüsse technisch ausser Betrieb genommen werden.

5 Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art. 6 Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen

1 Gestützt auf Art. 42 Abs. 7 SER wird für jeden zusätzlichen Zähler zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge eine Verwaltungsgebühr von pauschal Fr. 100.- pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn die Mindestmenge gemäss Abs. 3 nicht erreicht wird. In diesem Betrag sind die Einbaukosten und die Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.

2 Es werden nur Messungen akzeptiert, die aus von der Wasserversorgung gemieteten und plombierten Wasserzählern gewonnen wurden.

3 Eine Mengenreduktion wird nur gewährt, wenn die während der Ableseperiode separat gemessene Menge mehr als 80 m³ beträgt.

Art. 7 Strassenparzellen

1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

2 Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

3 Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwands für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und der unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.

Art. 8 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Zustandsuntersuchungen) und baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:

a) In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen von Gebäuden bis zum ersten Vereinigungsschacht.

b) Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.

c) Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, wie beispielsweise ein Gewerbe- / Industriebetrieb auf mehreren Liegenschaften werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen. Bei Gesamtüberbauungen wird der Unterhalt der Leitungen in der Regel ab Sonderbauwerk bzw. Rückhaltebecken (exkl.) übernommen.

d) Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.

e) Im Zusammenhang mit Strassensanierungen werden private Abwasserleitungen innerhalb der Strassenparzelle (bis zur Grundstücksgrenze oder gemäss Vereinbarung mit dem Eigentümer) durch die zuständige Stelle instand gestellt und finanziert. Der Rest ist Sache des Eigentümers.

f) Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, sowie Leitungen, welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.

g) Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln, wie beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, zu geringes Gefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe sowie bei anderen aussergewöhnlichen Lasten wie beispielsweise erschwertem Zugang, Verlegung unter Bauten, Verlegung nahe an Bauten oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss lit. h., kann die Gemeinde vor oder bei vorgängig nicht erkennbaren Mängeln auch während der Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 2 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.

h) Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen, die Überwindung übermässiger Aufschüttungen usw. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.

i) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen der von ihr in den Unterhalt übernommenen Leitungen.

2 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 1 lit. g. können unter anderem folgende Sachverhalte geregelt werden:

a) das zivilrechtliche Eigentum;

b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);

c) die Regelung von Leitungsverlegungen;

d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;

e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;

f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

3 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2024 für das Kalenderjahr 2023, basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.

2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2023 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 10 Inkrafttreten

1 Unter Vorbehalt der Genehmigung des Siedlungsentwässerungsreglements durch die Gemeindeversammlung, am 15. Dezember 2022, tritt die Vollzugsverordnung gleichzeitig auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Gebührenverordnung vom 26. April 2000 unter Vorbehalt von Art. 9 (Übergangsbestimmungen), vorstehend, aufgehoben.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6221 Rickenbach LU, 25. Oktober 2022

GEMEINDERAT RICKENBACH

Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales

Stefan Huber
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Beispiele Gebührenberechnung
Siehe Entwurf Endfassung